

# MHP - NACHRICHTEN

Informationen · Steuern · Recht · aktuelle Rechtsprechung · EDV · Immobilien · Steuertermine

Mai 2009

## Die wichtigsten Maßnahmen des zweiten Konjunkturpakets

Mit dem zweiten Konjunkturpaket will die Bundesregierung Entlastungen für die Bürger, eine gezielte Wirtschaftsstärkung und damit Beschäftigungssicherung erreichen. Zusätzlich sollen Investitionen in die Zukunftsbereiche Bildung, Infrastruktur und Klimaschutz getätigt werden. Zu den wichtigsten vorgesehenen Maßnahmen gehören:

### Einkommensteuer

Rückwirkend zum 1.1.2009 sinkt der Einkommenssteuersatz von 15 % auf 14 %. Außerdem wird der Grundfreibetrag auf 7.834 € in 2009 und auf 8.004 € in 2010 erhöht.

### Krankenkassenbeiträge

Zum 1.7.2009 wird der Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung von 15,5 % auf 14,9 % gesenkt, nachdem dieser zum 1.1.2009 erhöht wurde.

### Arbeitslosenversicherung

Der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung bleibt bis Ende 2010 bei 2,8 %. Ohne diese Regelung würde der Beitrag automatisch am 1.7.2010 auf 3 % ansteigen.

### Kinderbonus

Für jedes Kind gibt es einen einmaligen Bonus in Höhe von 100 €. Kindergeldempfänger erhalten diesen automatisch von der Familienkasse.

### Kinderregelsatz

Die Regelsätze für 6- bis 13-jährige Kinder von Hartz-IV-Empfängern werden mit Wirkung zum 1.7.2009 auf 70 % erhöht.

### Stärkung der PKW-Nachfrage

Zur Ankurbelung des Neuwagenverkaufs erhalten alle, die einen mindestens neun Jahre alten Pkw verschrotten und einen Neuwagen oder Jahreswagen kaufen, unter weiteren Voraussetzungen eine Umweltprämie in Höhe von 2.500 €. Das Budget hierfür wird aufgestockt.

### Kfz-Steuer

Die Kfz-Steuer wird zum 1.7.2009 auf einen schadstoff- und hubraumorientierten Tarif umgestellt.

### Kurzarbeit

Künftig übernimmt die Bundesagentur für Ar-

beit für die Arbeitgeber die Hälfte der auf Kurzarbeit entfallenden Sozialbeiträge. Nutzt ein Arbeitnehmer die Kurzarbeit zur Weiterbildung, übernimmt die Bundesagentur die Sozialbeiträge komplett. Zudem wird die Beantragung von Kurzarbeitergeld vereinfacht. Hierzu verweisen wir auf den Beitrag von Herrn Rechtsanwalt Marxen in der Februar-Ausgabe.

### Degressive Abschreibung

Für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wurde die degressive Abschreibung in Höhe von max. 25 % (früher 30 %) wieder eingeführt. Sie kann für Wirtschaftsgüter in Anspruch genommen werden, die ab dem 1.1.2009 angeschafft oder hergestellt werden und ist auf zwei Jahre befristet. Für Wirtschaftsgüter, die nach dem 31.12.2010 angeschafft werden, kann nach derzeitiger Gesetzeslage nur noch die lineare Abschreibung beansprucht werden.

### Sonderabschreibung

Kleine und mittlere Unternehmen profitieren neben der degressiven Abschreibung auch von der Sonderabschreibung von bis zu 20 %. Die für die Inanspruchnahme der Vergünstigung relevanten Betriebsvermögensgrenzen wurden bei Bilanzierenden auf 335.000 € bzw. 175.000 € bei Betrieben der Land und Forstwirtschaft für die Jahre 2009 und 2010 angehoben. Die Gewinngrenzen bei Einnahmeüberschuss-Rechnern erhöhte der Gesetzgeber auf 200.000 €.

### Handwerkerleistungen

Seit dem 1.1.2009 sind Aufwendungen für Handwerksleistungen (Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen) besser von der Steuer absetzbar. Der bisherige Steuerbonus von bis zu 600 € pro Jahr wird auf 1.200 € verdoppelt. Das heißt von 6.000 € Arbeitskosten können 20 %, also 1.200 €, direkt von der Steuerlast abgezogen werden.

Steffen Hort, Steuerberater  
SHort@mhp-kanzlei.de

## § 48b EStG-Freistellungsbescheinigung zählt nicht beim Vorsteuerabzug

Die Freistellungsbescheinigung ist Bestandteil des Steuerabzugsverfahrens bei Bauleistungen gem. §§ 48 ff. EStG und befreit den Leistungsempfänger von dessen Verpflichtung zum Steuerabzug nach § 48 EStG. Die Bescheinigung hat nach dem Beschluss des **BFH vom 13.2.2008** im Vorsteuerabzugsverfahren keine Bedeutung. Mit der Freistellungsbescheinigung bei Bauleistungen kann deshalb weder der Sitz des Geschäftspartners noch seine tatsächliche Existenz belegt werden. Für den Vorsteuerab-

zug müssen die in der Rechnung angegebenen Tatsachen davon unabhängig bewiesen werden. Hieran ist zu erkennen, dass in der Praxis vermehrt Probleme mit der Gewährung des Vorsteuerabzugs auftreten. Grundlegende Ursache dieses Problems ist, dass die zahlreichen Rechnungslegungsvorschriften in Rechnungen und Verträgen leider nicht immer beachtet werden.

Steffen Hort, Steuerberater  
SHort@mhp-kanzlei.de



**Sonderbeilage:**  
Die "regelmäßige  
Arbeitsstätte" nach dem  
Reisekostenrecht 2008

### Themen dieser Ausgabe:

- Die wichtigsten Maßnahmen des zweiten Konjunkturpakets
- § 48 EStG-Freistellungsbescheinigung zählt nicht beim Vorsteuerabzug
- Aus aktuellem Anlass: Bei arbeitsrechtlichen Kündigungen ist stets die Schriftform einzuhalten
- Die Finanzminister der EU: Erweiterte Möglichkeiten für ermäßigte Mehrwertsteuersätze
- Fortentwicklung der Rechtsprechung für die Einstufung von Webdesignern
- Optimierung der steuerlichen Berücksichtigung von Haushaltshilfen ab 2009
- Besteuerung von Arbeits-einkommen in der Schweiz
- Altersteilzeitverträge - Förderung noch bis zum 31.12.2009 sichern
- Überlassung von Dienstwagen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte
- Künstlersozialabgabe

## Aus aktuellem Anlass: Bei arbeitsrechtlichen Kündigungen ist stets die Schriftform einzuhalten

Der Gesetzgeber schreibt es in § 623 BGB klar vor: Die Beendigung von Arbeitsverhältnissen durch eine Kündigung bedarf der Schriftform. Das Kündigungsschreiben muss vom Aussteller (z. B. vom Arbeitgeber bzw. einem von ihm für Kündigungen Bevollmächtigten) eigenhändig unterschrieben sein. Gesetzlich ist nicht einmal die Erklärung einer Kündigung in elektronischer Form (z. B. per E-Mail) möglich.

Entspricht die Kündigung nicht den oben genannten Formvorschriften, so ist diese nichtig; sie entfaltet damit keinerlei Wirkung gegenüber dem Kündigungsempfänger.

Aktuell entschied ein Arbeitsgericht, dass ein Arbeitnehmer, der von sich aus mündlich kündigte, es sich dann jedoch anders überlegte,

wieder zur Arbeit erschien und vom Arbeitgeber erneut Lohnzahlung verlangte, trotz der eigenen Kündigung einen erneuten Anspruch auf den Arbeitslohn besitzt.

Von daher kann nur noch einmal darauf hingewiesen werden: Der Arbeitgeber sollte keinesfalls auf den Zugang eines schriftlichen und unterschriebenen Kündigungsschreibens beim Arbeitnehmer verzichten.

Wichtig ist auch, dass eine Kündigung - etwa bei einer GmbH oder AG als Arbeitgeber - durch eine vertretungsberechtigte Person persönlich unterschrieben wird.

Oliver Müller, Rechtsanwalt  
OMueller@mhp-kanzlei.de

## Die Finanzminister der EU: Erweiterte Möglichkeiten für ermäßigte Mehrwertsteuersätze

Diese Option soll nun für z. B. Restaurantdienstleistungen, Renovierungen von Privatwohnungen und Hörbücher gelten. Der ermäßigte Satz darf dabei jedoch 5 % nicht unterschreiten. Neben Deutschland gaben vier weitere Mitgliedstaaten jedoch zu Protokoll, davon keinen Gebrauch machen zu wollen, da

ermäßigte MwSt-Sätze die öffentlichen Haushalte belasten, die Bürokratiekosten erhöhen und keine positiven Effekte auf die Beschäftigung haben.

Bernd Maisenbacher, Steuerberater  
BMaisenbacher@mhp-kanzlei.de

## Fortentwicklung der Rechtsprechung für die Einstufung von Webdesignern

Die Literatur als auch die Finanzämter haben bislang die Auffassung vertreten, dass Webdesigner als Gewerbetreibende und nicht als Freiberufler einzustufen sind. Nunmehr hat das Finanzgericht Münster hiervon abweichend entschieden. Webdesigner, die auf Grund ihrer beruflichen Qualifikation als Grafik- bzw. Diplom-

Designer in der Lage sind, die Internetpräsenzen Ihrer Auftraggeber durch einen kreativ-eigenschöpferischen Arbeitsprozess zu gestalten, sind regelmäßig künstlerisch und damit freiberuflich im Sinne des § 18 EStG tätig.

Steffen Hort, Steuerberater  
SHort@mhp-kanzlei.de

## Optimierung der steuerlichen Berücksichtigung von Haushaltshilfen ab 2009

Ab 1.1.2009 beträgt die Steuerermäßigung bei einer geringfügig entlohnten Beschäftigung in einem Privathaushalt bis zu einem Monatslohn von 400 € 20 % der Aufwendungen, höchstens 510 € jährlich. Damit wurde der Prozentsatz gegenüber dem Jahr 2008 von 10 % auf 20 %, bei gleichbleibendem Höchstbetrag (510 €)

verdoppelt. Der steuerlich geförderte Höchstbetrag von 510 € wird erreicht, wenn die Aufwendungen für die Haushaltshilfe mindestens 2.550 € betragen (20 % von 2.550 € = 510 €). Die Optimierung der steuerlichen Förderung wird mit folgendem Zahlenbeispiel verdeutlicht:

Lohnaufwand	2.220,00 €
Pauschalabgaben ( 5 % + 5 % + 2 %)	266,40 €
Beiträge zur Umlage U1 - 0,6 %	13,32 €
Beiträge zur Umlage U2 - 0,07 %	1,56 €
Unfallversicherung 1,6 %	35,52 €
Aufwendungen für die Haushaltshilfe insgesamt	2.536,80 €
Steuerermäßigung 20 % von 2.536,80 €	- 507,36 €
<b>Aufwendungen nach Abzug der Steuerermäßigung</b>	<b>2.029,44 €</b>

Der tatsächliche Aufwand für die Haushaltshilfe reduziert sich in diesem Beispiel durch die Steuerermäßigung um 190 € (7,5 %).

Noch interessanter wird diese Neuregelung ab 2009 durch die Tatsache, dass sich der Höchstbetrag von 510 € **nicht mehr vermin-**

**dert**, wenn das geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnis **nur während eines Teils des Kalenderjahres bestand**.

Thomas Weisbrod, Steuerberater  
TWeisbrod@mhp-kanzlei.de



## Besteuerung von Arbeitseinkommen in der Schweiz

Die Besteuerung von Arbeitseinkommen bei einem schweizer Arbeitgeber kann sowohl im Tätigkeitsort Schweiz, als auch im Ansässigkeitsstaat Deutschland erfolgen. Oftmals ist die Besteuerung in der Schweiz und damit einhergehend die Steuerfreistellung unter Progressionsvorbehalt in Deutschland günstiger, als die Besteuerung der Einkünfte in Deutschland. Die Regelungen zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung finden sich im Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz.

Bei einer in Deutschland ansässigen Person werden Gehälter und Löhne für eine in der Schweiz ausgeübte Tätigkeit von der deutschen Besteuerung nicht erfasst, soweit sie in der Schweiz besteuert werden können (Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 Buchst.d DBA-Schweiz). Hiervon ausgenommen sind jedoch die Einkünfte eines Grenzgängers aus unselbstständiger Arbeit; sie werden in dem Staat besteuert, in dem der Grenzgänger ansässig ist, also in Deutschland. Sie sind nur dann in der Schweiz zu besteuern - und demgemäß in Deutschland steuerfrei - wenn der Arbeitnehmer während des Kalenderjahrs an mehr als 60 Arbeitstagen auf Grund seiner Arbeitsausübung nicht an seinen Wohnsitz zurückkehren kann (Art. 15a Abs. 2 Satz 2 DBASchweiz). Die Steuerbefreiung in Deutschland hängt also von der Zahl der "Nichtrückkehrtage" ab. Grenzgänger ist,

wer an weniger als 60 Arbeitstagen nicht an seinen Wohnsitz zurückkehrt. Die Entfernung zum Wohnort spielt dabei keine Rolle.

Bei leitenden Angestellten (z.B. Prokuristen oder Geschäftsführern) stellt die deutsche Finanzverwaltung neben der Überschreitung der 60-Tage-Regelung noch höhere Anforderungen an eine Steuerfreistellung in Deutschland. Nur wenn die Tätigkeit für das schweizer Unternehmen auch tatsächlich in der Schweiz ausgeübt wird, erfolgt eine Steuerfreistellung in Deutschland. Der BFH hat diese Rechtsauffassung zwar schon in einem Urteil aus 2006 korrigiert und darauf hingewiesen, dass auch bei einer Ausübung der Tätigkeit außerhalb der Schweiz, in Deutschland eine Steuerfreistellung zu erfolgen hat, jedoch wurde dieses Urteil noch nicht im Bundessteuerblatt veröffentlicht. Aktuell ist wieder ein Verfahren mit der gleichen Rechtsfrage vor dem BFH anhängig geworden. Eine Entscheidung steht hier noch aus. Sollte der BFH allerdings wieder zu Gunsten des Steuerpflichtigen entscheiden, wird sich die Verwaltung wohl nicht länger dieser Rechtsauffassung verschließen können und die Einkünfte in Deutschland unter Progressionsvorbehalt freistellen müssen.

Thomas Weisbrod  
TWeisbrod@mhp-kanzlei.de

## Altersteilzeitverträge - Förderung noch bis zum 31.12.2009 sichern

Altersteilzeitverträge, die bis zum 31.12.2009 abgeschlossen und begonnen werden, sind förderfähig. Die Agentur für Arbeit fördert diese Verträge für Mitarbeiter, die das 55. Lebensjahr vollendet haben und bis zu diesem Stichtag die Altersteilzeit antreten. Die Förderung gestaltet sich so, dass die Bundesagentur den sogenannten Aufstockungsbeitrag (20 % der Regelvergütung in der Altersteilzeit) und zusätzliche Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, die der Arbeitgeber für seine Mitarbeiter zahlt, diesem zurück erstattet. Der Aufstockungsbeitrag ist steuerfrei aber unterliegt dem Progressionsvorbehalt. Die Altersteilzeit bietet also Vorteile für Ihren Mitarbeiter.

Eine Voraussetzung für die Förderung ist jedoch, dass der Arbeitgeber sich hierbei vertraglich verpflichtet hat, diese geförderten Beiträge dem Mitarbeiter auch zu gewähren und dass der Arbeitgeber aus Anlass des Abschlusses des Altersteilzeitvertrags einen neuen Mitarbeiter eingestellt hat. Die Einstellung muss entweder ein derzeit Arbeitsloser oder - in Betrieben mit weniger als 50 Mitarbeitern - ein Auszubildender sein. Die Inanspruchnahme der Förderung dient daher nicht dem Abbau von Personal sondern ist eine Fördermaßnahme des Bundes zum Erhalt und Ausbau eines Arbeitsplatzangebots.

Unabhängig davon besteht die Möglichkeit der Vereinbarung von Altersteilzeitverträgen auch

ohne die staatliche Förderung in Anspruch zu nehmen. Es kommen sowohl das sogenannte Blockmodell als auch das Teilzeitmodell in Betracht. Beim Blockmodell wird der Mitarbeiter seine volle tägliche Arbeitskraft über einen definierten Zeitraum erbringen und nach Ablauf dieses Zeitraums von der Arbeit vollständig freigestellt. Die Altersteilzeitvergütung wird im gesamten Zeitraum wie vereinbart gezahlt. Bei dem Teilzeitmodell arbeitet der Mitarbeiter über den gesamten Zeitraum der vereinbarten Altersteilzeit täglich jeweils zu 50 %, ohne dass sich ein Zeitraum der vollen Freistellung anschließt.

Entgegen der bis zum 31.12.2007 geltenden gesetzlichen Regelung erhalten Mitarbeiter jetzt jedoch keinen Bonus im Rahmen der Rentenversicherung mehr; je Jahr der vorzeitigen Altersrente erfolgt ein Abzug von 0,3 % pro Monat des vorzeitigen Ruhestandes. Das Regelalter für die Altersrente beträgt 65 Jahre. Ältere Jahrgänge als 1951 können auch bereits früher in Rente gehen.

In jedem Fall ist jedoch eine individuelle Beratung durch unsere geschulten Lohn- und Rentensachbearbeiter zur Beurteilung des Einzelfalls notwendig.

Maximilian Marxen, Rechtsanwalt  
MMarxen@mhp-kanzlei.de



## Überlassung von Dienstwagen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Mit seinem Urteil vom 28.08.2008 (VI R 52/07) hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass bei der Überlassung eines Dienstwagens auch zur privaten Nutzung für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte der Zuschlag von 0,03 % nur dann vorzunehmen ist, wenn der Arbeitnehmer den Dienstwagen tatsächlich für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nutzt. Grundsätzlich besteht bei Überlassung eines Dienstwagens zwar ein Anscheinsbeweis für die entsprechende Nutzung, dieser kann jedoch durch die Vorlage einer auf den Arbeitnehmer ausgestellten Bahn-Jahresfahrkarte entkräftet werden.

Dieses für den Steuerpflichtigen günstige Urteil hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) mit einem sog. Nichtanwendungserlass belegt. Dies bedeutet, dass die Grundsätze des Urteils nicht über den im Urteil selbst entschiedenen Einzelfall hinaus anzuwenden sind.

Das BMF geht davon aus, dass die seitens des BFH vertretene Rechtsauffassung weder dem Wortlaut noch dem Zweck des Gesetzes entspricht und führt hierzu aus, dass bei typisierender Ermittlung des geldwerten Vorteils nach der sog. 1 %-Regelung für den Dienstwagen der geldwerte Vorteil um monatlich 0,03 % des Listenpreises für jeden Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte erhöht werden muss, wenn das Kraftfahrzeug auch für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genutzt werden kann. Eine tatsächliche Nutzung spielt nach Auffassung des BMF keine Rolle. Das BMF lässt neben der typisierenden 1 % Regelung lediglich die im Gesetz vorgegebene individuelle Nutzungswertermittlung nach der sog. Fahrtenbuchmethode zu.

Das BMF hält sich nach eigenen Aussagen streng an den Wortlaut des Gesetzes nach dem es allein darauf ankommt, ob der Arbeitnehmer die objektive Möglichkeit hat, das betriebliche Kraftfahrzeug auch für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu nutzen. Bereits die Verfügbarkeit des Dienstwagens für diese Fahrten führt zu dem geldwerten Vorteil. Nach Aussage des BMF würde es nicht dem gesetzgeberischen Willen entsprechen, entgegen dem Wortlaut des Gesetzes eine Einzelbewertung der Fahrten vorzunehmen.

Als Ergebnis lässt sich somit festhalten, dass das BMF wieder einmal eine für den Steuerpflichtigen günstige Entscheidung des BFH mit einem Nichtanwendungserlass belegt. Diese Praxis ist in der jüngeren Vergangenheit leider immer häufiger zu beobachten und ist grundsätzlich abzulehnen.

Einsprüche in solchen Fällen werden seitens der Finanzämter mit Hinweis auf den bezeichneten Nichtanwendungserlass als unbegründet abgewiesen werden. Dem Steuerpflichtigen bleibt somit zur Zeit in diesen Fällen leider nur die Möglichkeit den gerichtlichen Weg zu beschreiten.

Patrick Heinold, Steuerberater  
PHeinold@mhp-kanzlei.de

## Künstlersozialabgabe

Die Künstlersozialabgabe erhitzt schon lange Zeit die Gemüter. Nunmehr wird die Auffassung vertreten, es würde auch ein Verstoß gegen die 6. EG-Richtlinie vorliegen (so Grohs, Stbg 2009 S. 14). Es wird deswegen geraten, gegen jeden Bescheid Widerspruch zu erheben. Im Hinblick darauf, dass umstritten ist, ob ein Steuerberater in diesem Verfahren vertre-

tungsbefugt ist, sollte der Widerspruch vom Mandanten selbst erhoben werden.

Bernd Maisenbacher, Steuerberater  
BMaisenbacher@mhp-kanzlei.de

### STEUERTERMINE Mai / Juni 2009

<b>11.05.</b>	<b>Kapitalertragsteuer, Lohn- und Kirchensteuer, Steuerabzug nach § 48a EStG, Umsatzsteuervoranmeldung für Monatszahler, Umsatzsteuer für Monatszahler mit Dauerfristverlängerung, Vergnügungssteuer, Getränkesteuer</b>
<b>15.05.</b>	<b>Feuerschutzsteuer, Gewerbesteuer, Grundsteuer, Versicherungssteuer</b>
<b>02.06.</b>	<b>Abgabe Einkommensteuer-Erklärung und Umsatzsteuer-Jahresmeldungen für das Vorjahr, Gewerbesteuererklärung</b>
<b>Basiszinssatz</b>	<b>seit 01.01.2009: 1,62 %</b>

Steuerberatungsgesellschaft  
Rechtsanwälte

76131 Karlsruhe  
Rintheimer Str. 63a  
Tel: +49 721 9633-0  
Fax: +49 721 9633-188

76530 Baden-Baden  
Quettigstr. 12  
Tel: +49 7221 504848-0  
Fax: +49 7221 504848-288

www.mhp-kanzlei.de  
info@mhp-kanzlei.de

Impressum:  
MHP-Nachrichten ist ein kostenloser Service. Die Verfasser übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit der übermittelten Informationen. Bitte beachten Sie, dass diese Informationen eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können.  
Herausgeber:  
Maisenbacher, Hort & Partner  
Steuerberatungsgesellschaft  
Rechtsanwälte  
Rintheimer Str. 63a  
76131 Karlsruhe  
Ansprechpartner (ViSdP):  
Bernd Maisenbacher

Druck:  
GMedia  
Bismarckstr. 16  
76287 Rheinstetten